

§§ 113, 114 StGB

Kein tätlicher Angriff bei Bedrohen von Polizeibeamten mit geladener Schreckschusspistole

BGH, Beschl. v. 21.03.2024 – 3 StR 300/23, BeckRS 2024, 11209

Fall

Gegen A, der zwischen 2018 und 2021 zahlreiche E-Mails, SMS und Faxschreiben mit rechtsextremem, drohendem und volksverhetzendem Inhalt unter dem Absender „NSU 2.0“ an geschädigte Privatpersonen, Politiker, Anwälte, Parteien und Behörden versandt hatte, wurden am 03.05.2021 ein Festnahme- und ein Durchsuchungsbeschluss vollstreckt. An diesem Tag brachen uniformierte Polizeibeamte die Tür zu seiner Einzimmerwohnung auf. Sie riefen dabei laut: „Polizei! Keine Bewegung!“ A hatte mit seiner Verhaftung gerechnet und erkannte die Polizeibeamten als solche. Um die gegen ihn gerichtete rechtmäßige Maßnahme zu verhindern, trat er den Einsatzkräften mit einem Kampfschrei entgegen und richtete im beengten Flur einen geladenen Schreckschussrevolver auf sie. Die Beamten hielten diesen für eine scharfe Schusswaffe. Sie verharrten und forderten den Angeklagten auf, die Waffe wegzuworfen. Nach mehrfacher Wiederholung folgte er sodann dieser Anweisung und legte den Revolver beiseite. Daraufhin brachten die Beamten A zu Boden und nahmen ihn fest.

Hat sich A strafbar gemacht? (§§ 240, 241 StGB sind nicht zu prüfen).

Lösung

A. § 113 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2, Abs. 3 StGB

A könnte sich zunächst wegen **Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte** gemäß § 113 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2, Abs. 3 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Einsatzkräften der Polizei mit einem Kampfschrei entgegengrat und sie mit einer geladenen Schreckschusswaffe bedrohte.

I. Tatbestand

1. Bei den Polizeibeamten handelt es sich um **inländische Amtsträger** i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Diese waren auch **zur Vollstreckung von Gerichtsbeschlüssen (u.a.)** – hier gemäß §§ 102, 112 ff. StPO – **berufen**. A hat die Schreckschusswaffe auch **bei Vornahme dieser Diensthandlung** auf die Beamten gerichtet und damit aktiv **Widerstand durch Drohung mit Gewalt** geleistet. Der objektive Tatbestand liegt vor.

2. A kam es darauf an, die polizeilichen Maßnahmen zu verhindern. Er handelte insoweit auch bewusst und gewollt, also **vorsätzlich** bzgl. sämtlicher Merkmale des objektiven Tatbestands.

II. Rechtmäßige Diensthandlung, § 113 Abs. 3 S. 1 StGB bzw. Irrtum, § 113 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 StGB

„[15] ... Anhaltspunkte dafür, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig war oder [A] sie irrig für rechtswidrig hielt (vgl. § 113 Abs. 3 und 4 StGB), liegen ... nicht vor.“

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

Leitsätze

Ein tätlicher Angriff i.S.d. § 114 StGB setzt nicht voraus, dass der Täter das Opfer am Körper berührt oder sogar verletzt. Es reicht vielmehr jede Verhaltensweise, die auf einen körperlichen Eingriff abzielt und die der Täter selbst für erfolgsg geeignet hält. Eine bloße Drohung mit Gewalt als rein psychisch vermittelter Zwang genügt demgegenüber nicht.

Fehlt es an der Erfolgeignung zur körperlichen Einwirkung, wie z.B. bei Bedrohung mit einer geladenen Schreckschusspistole oder auch einer ungeladenen Schusswaffe, kommt § 114 StGB nicht in Betracht.

Prüfungsschema: § 113 StGB

A. Tatbestand

- I. Objektiver Tatbestand
 1. Zur Vollstreckung berufener Amtsträger
 2. Tatsituation: bei Vornahme einer solchen Diensthandlung
 3. Tathandlung:
 - 1. Alt.: Widerstand leisten mit Gewalt
 - 2. Alt.: Widerstand leisten durch Drohung mit Gewalt
- II. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz bzgl. sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale

B. Vorsatzunabhängige Strafbarkeitsbedingung

Rechtmäßigkeit der Diensthandlung, § 113 Abs. 3 S. 1 StGB

C. Rechtswidrigkeit

D. Schuld

Spezieller Strafausschluss nach § 113 Abs. 4 S. 2 Hs. 1 StGB

E. Besonders schwere Fälle

§ 113 Abs. 2 StGB

Vgl. AS-Skript Strafrecht BT 2 (2024), Rn. 1333

Vgl. zur Diskussion um die **Einordnung der geladenen Schreckschusswaffe als Waffe** die Entscheidung des Großen Senats des BGH, Beschl. v. 04.02.2003 – GSSt 2/02, BeckRS 2003, 3331 = NSTz 2003, 606; Bosch, in: Sch/Sch, StGB, 30. Aufl. 2019, § 244 Rn. 3a; ablehnend demgegenüber Fischer NSTz 2003, 569, 571 ff.; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 244 Rn. 3c; Kindhäuser/Hoven, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 244 Rn. 7.

Auch bei Verwirklichung eines Regelbeispiels gehört die Bezeichnung eines Falles als besonders schwerer nicht in den Urteilstenor (vgl. Fischer, StGB, 71. Aufl. 2024, § 46 Rn. 84) und somit auch nicht in das Ergebnis im Gutachten.

Dabei weist der BGH (Rn. 11) auch darauf hin, dass das Begriffsverständnis des – bereits § 113 StGB a.F. zugrundeliegenden – ‚tätlichen Angriffs‘ durch die Einfügung des § 114 StGB in das StGB (durch das 52. Änderungsgesetz v. 23.05.2017, BGBl. I 2017, 1226) nicht geändert werden sollte (vgl. dazu BT-Drs. 18/11161, S. 12).

Was unter einem ‚tätlichen Angriff‘ zu verstehen ist, ist im Einzelfall nicht immer trennscharf festzustellen. Hierzu kann man nach den Ausführungen der Rspr. festhalten:

Eine (objektive) Einwirkung auf den Körper des Amtsträgers ist ausreichend, aber nicht erforderlich. Eine bloße Drohung reicht andererseits nicht.

Dies erlaubt die Schlussfolgerung, dass ein tätlicher Angriff immer dann vorliegt, wenn die „äußere Erscheinung“ des Verhaltens des Täters (zweifelsfrei) ergibt, dass ein auf den Körper des Beamten einwirkendes Verhalten nach dem Willen des Täters vorliegt. Anders ausgedrückt: Tätlicher Angriff ist eine Manifestation der Einwirkungsabsicht in objektiv erkennbarer Weise (so Börgers PSP 2024, 29, 36).

IV. Besonders schwerer Fall, § 113 Abs. 2 S. 1, S. 2 Nr. 1 StGB

Fraglich ist, ob er eine **Waffe** oder ein **anderes gefährliches Werkzeug bei sich führte**. Hier hat A die Polizeibeamten mit einer geladenen Schreckschusspistole bedroht. Nach der – zu § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB ergangenen – Rspr. des BGH ist die geladene **Schreckschusspistole, bei der der Explosionsdruck nach vorn austritt, eine Waffe im technischen Sinn**, wobei es (wie bei einer Bedrohung mit einem Messer) nicht darauf ankommt, ob der Täter aus einer Entfernung droht, bei der die Schreckschusswaffe nicht mehr zu (schweren) Verletzungen führen kann. Nach a.A. handelt es sich bei der geladenen Schreckschusswaffe jedenfalls um ein gefährliches Werkzeug, das A auch bei sich führte. Denn im Benutzen der Schreckschusswaffe zu Drohungszwecken liegt zugleich ein Beisichführen. A handelte insoweit auch bewusst und gewollt. Das genannte Regelbeispiel liegt damit vor.

A ist somit wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte strafbar.

B. § 114 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2, § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB

A könnte darüber hinaus wegen **tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte** gemäß § 114 Abs. 1 StGB strafbar sein. Dann müsste er die Polizeibeamten auch **tätlich angegriffen** haben.

„[11] Unter einem tätlichen Angriff i.S.d. § 114 Abs. 1 StGB ist **jede mit feindseliger Willensrichtung auf den Körper zielende Einwirkung** zu verstehen, **unabhängig von ihrem Erfolg; es genügt der Versuch** (st.Rspr.).“

Hier zielte A zwar mit der geladenen Schreckschusspistole auf die Beamten. Ob dies allerdings als eine „auf den Körper zielende Einwirkung“ angesehen werden kann, ist fraglich. Denn objektiv war es A nicht möglich, körperlich auf die Beamten einzuwirken. Und subjektiv beabsichtigte er dies ersichtlich auch nicht.

„[12] Bereits im Rahmen des § 113 StGB war wegen des systematischen Vergleichs mit dem dortigen Merkmal der Drohung mit Gewalt anerkannt, dass der tätliche Angriff zumindest **subjektiv erfolgsgeeignet** gewesen sein muss, das Tatbestandsmerkmal also **ein auf eine körperliche Interaktion ausgerichtetes Verhalten des Täters verlangt**.

[13] Es besteht kein Anlass, hiervon abzuweichen. Die gemessen an § 113 Abs. 1 StGB und § 223 Abs. 1 StGB erhöhte Strafandrohung und der Umstand, dass § 114 Abs. 1 StGB vor allem dem individuellen Schutz von Vollstreckungsbeamten bei der Dienstaussübung dient, sprechen dafür, das **Kriterium der subjektiven Erfolgseignung zur körperlichen Einwirkung beizubehalten und rein psychisch vermittelten Zwang weiterhin nicht genügen zu lassen**. Denn die stärkere Sanktionierung sollte (nur) gewährleisten, dass der spezifische Unrechtsgehalt des Angriffs auf einen Repräsentanten der Staatsgewalt mit dem ihm innewohnenden erhöhten Gefährdungspotential für das Opfer im Strafausspruch deutlich wird. Handlungen, die nicht auf die körperliche Integrität der Hoheitsträger gerichtet sind und damit keine Gefahr für ihr Leib und Leben darstellen, sollten nicht höher als bisher bestraft werden.

A konnte und wollte mit seinem Tun nicht auf den Körper der Beamten einwirken, sondern beabsichtigte vielmehr, die Beamten „abzuschrecken“. Damit setzte er ausschließlich psychisch vermittelten Zwang ein. Ein tätlicher Angriff im o.a. Sinn liegt damit nicht vor.

Ergebnis: A ist „nur“ wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte strafbar.

Prof. Dr. Patrick Rieck, OStA a.D.